

Verordnung der Stadt Uffenheim über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

VOM 19.03.2009

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) erlässt die Stadt Uffenheim folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung besonderer Sperrzeiten

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. Während des traditionellen Walpurgifestes (Ende April/Anfang Mai) an allen Festtagen mit Ausnahme des ersten Festtages sowie an dem dem letzten Festtag folgenden Tag: Beginn 2.00 Uhr – Ende 6.00 Uhr.
2. Während des traditionellen Italienischen Weinfestes (i.d.R. am 2. Wochenende im Juli) am Sonntag: Beginn 2.00 Uhr - Ende 6.00Uhr
und am Montag: Beginn 1.00 Uhr - Ende 6.00 Uhr.
3. Während des traditionellen Kirchweihfestes (1. Wochenende im September) am Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag: Beginn 2.00 Uhr - Ende 6.00 Uhr.

(2) Im gesamten Stadtgebiet beginnt für Betriebsstätten, bei Schank- und Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehsteigflächen etc.) oder in fliegenden Bauten befinden die Sperrzeit um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

§ 2

Ausnahmen im Einzelfall

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet oder widerruflich

- a) abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden,
- b) abweichend von § 1 Abs. 2 die Sperrzeit samstags, sonntags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr und an den übrigen Wochentagen in der Regel auf 23.00 Uhr verkürzt werden.

§ 3

Widerrufsvorbehalt

Eine Sperrzeitverkürzung nach § 2 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Uffenheim, den 19. März 2009
STADT UFFENHEIM



Schöck
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Verordnung in der Zeit vom 27.03.2009 bis 14.04.2009 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 25.03.2009 hingewiesen, die in der Zeit vom 27.03.2009 bis 14.04.2009 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war.

Außerdem wurde die Verordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom 28.03.2009 durch Abdruck ortsüblich bekannt gemacht.

Uffenheim, den 15.04.2009
STADT UFFENHEIM

Schöck
1. Bürgermeister